

BAULEITPLANUNG

Die Gemeinde stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.
Gesetzliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch.

Flächennutzungsplan

§ 5 Baugesetzbuch
(vorbereitende Bauleitplanung)

Wesentliche Eigenschaften:

- Koordinierung der flächenbezogenen Planungen (Gesamtstädtisches Instrument)
- Nicht parzellenscharf
- Behördenverbindlich
- Darstellungen
- keine Rechtsnorm

Bebauungspläne

§ 9 Baugesetzbuch
(verbindliche Bauleitplanung)

Wesentliche Eigenschaften:

- Festlegung der planungsrechtlichen Vorgaben (Teilbereiche des Gemeindegebietes)
- Parzellenscharf
- rechtsverbindlich für Jedermann
- Festsetzungen
- Satzung